SCHULVERFASSUNG

der Rudolf-Steiner-Schule Siegen

Die Schulverfassung ergänzt die Satzungen der beiden Vereine "Rudolf Steiner Schule Siegen – Freie Waldorfschule e.V." (Trägerverein) und "Waldorf Förderverein Siegen e.V.", indem hier die nicht durch die Satzung festgelegten Gremien und Organe der Schule in ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung beschrieben werden. Die Schulverfassung beschreibt den Rahmen, in dem der Schulbetrieb stattfindet.

Um das Lesen zu erleichtern und zum Zwecke der Gleichstellung wird in diesem Dokument frei zwischen Genderformen gewechselt, gemeint sind immer alle Geschlechter.

Grundlage der Schulverfassung ist das "Gemeinsame **Leitbild** der deutschen Waldorfschulen" vom 25.10.2009.

Das bestimmende Geschehen in der Schule ist das Lernen der Schüler im Unterricht. Alle anderen Organe der Schule haben die Aufgabe, dieses zu unterstützen.

Grundsätzliches zur Struktur

Zwei Prinzipien bilden die Grundlage für die Schulstruktur:

- 1. Entscheidung und Verantwortung gehören zusammen.
- 2. Betroffene werden zu Beteiligten gemacht.

Diese Prinzipien finden ihren Ausdruck erstens im hauptamtlichen Vorstand und im Eignerprinzip sowie zweitens in der Ausgestaltung einer Beratungskultur.

Beratungskultur bedeutet, dass alle Entscheidungsträger vor einer Entscheidung die Betroffenen anhören und Experten befragen. Vor allem für größere Projekte und Veränderungsprozesse wird außerdem eine Beratungskonferenz eingerichtet, die auch dabei helfen soll, die Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und die Beratungskultur zu entwickeln.

Die Schulorgane

Die beiden oben erwähnten Vereine bilden den notwendigen Rahmen für eine Schule in freier Trägerschaft und sind im Schulgesetz des Landes NRW begründet. Ihre Organe sind in den Satzungen niedergeschrieben und nicht Bestandteil dieser Schulverfassung. Die sonstigen Organe der Schule sind wie folgt:

- Schulführung
- Kollegium
- Betreuung
- Verwaltung und Hausmeisterei
- Schülervertretung
- Elternvertretung
- Lehrer-Schüler-Eltern-Rat
- Klärungsstelle

Weiterhin werden folgende Strukturelemente in der Schulverfassung definiert:

- Eignerprinzip und Beratungskonferenzen
- Arbeitskreise
- Wahlbeirat
- Schulparlament

Alle Schulorgane arbeiten vertrauens- und rücksichtsvoll miteinander zusammen.

Schulführung

Der Schulbetrieb selbst wird vom hauptamtlichen Vorstand des Trägervereins verantwortet. Er ist das koordinierende Gremium und unterstützt die pädagogische Arbeit mit den Schülern im Sinne der Waldorfpädagogik durch professionelle Dienstleistungen. Aus rechtlicher Sicht bildet der Vorstand die Schulleitung, entscheidet gemeinsam und trägt die vereinsrechtliche und juristische Gesamtverantwortung. Den drei Vorständen sind die Verantwortungsfelder Pädagogik, Personal und Finanzen zugeordnet. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der hauptamtlichen Vorstände sind in der Satzung des Trägervereins geregelt.

Eignerprinzip

Wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft individuelle Verantwortung für einen Aufgabenbereich oder einen Prozess übernehmen wollen, kann ihnen diese in Form einer Eignerschaft übertragen werden. Eine Eignerschaft beschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Eigners gegenüber der Schulgemeinschaft und basiert auf einer schriftlichen Prozessvereinbarung. Eignerschaften können nur durch den Vorstand, i.d.R. durch den für den jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlichen hauptamtlichen Vorstand, und nur auf Einzelpersonen übertragen werden. Es ist sowohl möglich, dass für vorgegebene Aufgabenbereiche Eigner gesucht werden, alle Mitglieder der Schulgemeinschaft können sich aber auch eigeninitiativ an den Vorstand wenden, wenn sie eine neue Eignerschaft begründen wollen.

Ein Eigner stellt bei der Übernahme einer Eignerschaft seine Eigeninteressen zurück und sich selbst in den Dienst der Gemeinschaft. Er führt die Prozesse innerhalb seines Aufgabenbereiches selbstständig durch und trifft die nötigen Entscheidungen im Sinne der Zielsetzung der Eignerschaft und der Gemeinschaft (im Sinne einer Holokratie). Der Eigner trägt dafür Sorge, dass alle von seinem Prozess Betroffenen in angemessener Weise beteiligt werden. Dazu kann er u.a. Beratungskonferenzen einberufen (s.u.). Ebenso kann er interne wie externe Experten hinzuziehen, die ihn bei der Durchführung seiner Eignerschaft unterstützen. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf seiner Eignerschaft gemäß den in der Prozessvereinbarung festgehaltenen Abständen.

Der Vorstand behält zwar die Gesamtverantwortung für die Eignerschaft, respektiert aber grundsätzliche die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Eigners. Etwaige Widersprüche von Seiten des Vorstands sind so transparent zu begründen, wie es die Sache erlaubt. Wird die Verantwortung für einen Prozess vom Eigner nicht ergriffen, entspricht also die Prozessqualität offenkundig nicht den Anforderungen der Aufgabe, versucht der Vorstand im Gespräch mit dem Eigner zu einer Verbesserung der Prozessqualität beizutragen. Falls dies nicht möglich ist, kann eine Eignerschaft durch den Vorstand auch wieder entzogen werden. Dieser Schritt wird dem Eigner und den Betroffenen gegenüber begründet. Dies ist ebenfalls möglich, falls ein Eigner im Widerspruch zur Prozessvereinbarung, der

Vereinssatzung oder rechtlichen Rahmenbedingungen handelt. Für das Eignerprinzip stellt der Vorstand Handlungsleitlinien zur Verfügung.

Beratungskonferenzen

Beratungskonferenzen stellen einen wichtigen Teil der Beratungskultur innerhalb der Schule dar und sind unregelmäßige, themenbezogene Konferenzen zur Beratung eines Entscheidungssuchenden (i.d.R. Eigner oder Vorstand). Beratungskonferenzen finden i.d.R. schulöffentlich statt und dürfen von allen Personen aus der Schulgemeinschaft wahrgenommen werden, eingeladen sind vor allem die vom jeweiligen Thema Betroffenen. Vorbereitet und gestaltet werden Beratungskonferenzen i.d.R. vom Entscheidungssuchenden selbst, dieser kann sich aber auch Unterstützung in der Schulgemeinschaft suchen, insbesondere zur Moderation der Beratungskonferenz. Anregungen und Bedenken werden angehört, Betroffene zu Beteiligten gemacht. Der Entscheidungssuchende bezieht alle Anregungen aus einer Beratungskonferenz in seine weitere Vorgehensweise ein und versucht, unterschiedliche Perspektiven und Meinungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung selbst verbleibt allerdings beim jeweiligen Verantwortungsträger. Für die Beratungskonferenzen stellt der Vorstand Handlungsleitlinien zur Verfügung.

Kollegium

Jeder an unserer Schule tätige Lehrer verantwortet seinen Unterricht und arbeitet in Teams mit den Kollegen zusammen, die dieselben Schüler unterrichten.

Gemeinsam sind alle Lehrerinnen als Kollegium für den pädagogischen Bereich zuständig. In der wöchentlichen **pädagogischen Konferenz** schaffen sie Raum für eine kontinuierliche Weiterbildung in der Erziehungskunst u.a. durch eine rege Wahrnehmung des Schulganzen, durch Studium der anthroposophischen Grundlagen der Waldorfpädagogik, durch Unterrichtsberichte, Kinderbetrachtungen, fachliche Fortbildung, Rück- und Vorblicke auf Schulveranstaltungen. Bei all diesen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass sich die unterschiedlichen Wahrnehmungen, Einsichten und Fähigkeiten gegenseitig ergänzen und dass sich etwas Größeres als die Summe der Einzelpersönlichkeiten bilden kann.

Die pädagogische Konferenz ist im pädagogischen Bereich richtungsweisend tätig. Die Kollegen ergreifen das, was aus der pädagogischen Konferenz an Impulsen, Notwendigkeiten und Aufgaben entsteht, und werden darin von der Schulführung und den Vereinsorganen unterstützt.

In einer wöchentlichen **organisatorischen Konferenz** werden die für den Schulbetrieb nötigen Informationen ausgetauscht und entsprechende Absprachen und Entscheidungen getroffen. Ein regelmäßiger Bericht aus der Vorstandsarbeit findet in diesem Rahmen statt.

In Fragen der Neueinstellung, der Beendigung der Probezeit und der Kündigung von Kollegen sowie der Delegation von Aufgaben ist das Kollegium an der Bildgestaltung und Urteilsbildung beteiligt.

Zu den regelmäßigen Konferenzen ist der gesamte Vorstand eingeladen, zumindest aber nimmt der hauptamtliche Vorstand Pädagogik regelmäßig teil.

Einzelheiten der Zusammenarbeit im pädagogischen Feld regelt das Kollegium in seiner Geschäftsordnung.

Betreuung

Im Anschluss an den Unterricht werden die Schülerinnen je nach Bedarf und Alter in der Warteklasse oder Offenen Ganztagsschule Primarstufe bzw. Sekundarstufe I betreut. Die Schülerinnen haben Zeit für freies Spielen und kreative, jahreszeitbezogene Tätigkeiten.

Die Betreuer sind als feste Bezugsperson die Ansprechpartner für die Schülerinnen, wenn sie aus dem Unterricht kommen. In der Offenen Ganztagsschule begleitet mindestens ein Betreuer die Kinder während der Hausaufgabenzeit. Betreuer und Klassenlehrer halten stetigen Kontakt.

Die Mitarbeiter der Betreuung tauschen sich regelmäßig untereinander und mit dem Kollegium aus. Sie benennen einen Sprecher und geben sich eine Geschäftsordnung.

Verwaltung und Hausmeisterei

Die Mitarbeiter der Schulverwaltung und Hausmeisterei verstehen sich als Partner und Dienstleister für Schüler, Lehrer, Eltern, Vorstand und Aufsichtsrat und arbeiten eng mit diesen zusammen.

In dieser Rolle sehen sich Verwaltung und Hausmeisterei als gleichberechtigtes Organ der Schulgemeinschaft. Die Mitarbeiter von Schulbüro, Buchhaltung, Personalbüro und Hausmeisterei treffen sich für regelmäßige, bedarfsgerechte Besprechungen und benennen eine Sprecherin. Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

Schülervertretung

In den Klassen 8 bis 12 wählt jede Klassengemeinschaft aus ihren Reihen zwei Vertreter, die gleichberechtigt in die Schülervertretung entsandt werden. Sie betrachten regelmäßig die Themen, welche die Schülerinnen bewegen. Die Schülervertretung hat ein Anhörungsrecht in Vorstand und Kollegium und benennt zwei Sprecher. Sie gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Elternvertretung

Die Elternvertretung identifiziert und bearbeitet regelmäßig die Themen, die die Eltern bewegen und trägt dafür Sorge, dass diese innerhalb der Schulgemeinschaft Berücksichtigung finden. Jede Klassengemeinschaft wählt aus ihren Reihen zwei Elternvertreter, die gleichberechtigt in die Elternvertretung entsandt werden. Die Elternvertretung hat ein Anhörungs- und Informationsrecht bei Vorstand und Kollegium und benennt einen Sprecher. Sie gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Lehrer-Schüler-Eltern-Rat (LeSER)

Der Lehrer-Schüler-Eltern-Rat dient als Drehscheibe für Anliegen aller Art aus der Schulgemeinschaft und als Beratungsorgan des Vorstands. Er ist kein Entscheidungsgremium, sondern hat eine wahrnehmende und informierende Funktion. Er ist für die Organisation des FORUMs verantwortlich und nimmt eine vermittelnde Rolle zwischen unterschiedlichen Gremien und Organen ein.

Er setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern von denen je zwei vom Lehrerkollegium, der Elternvertretung und der Schülervertretung gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft im LeSER und in Aufsichtsrat oder Vorstand ist nicht möglich. Der LeSER gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Klärungsstelle

Wenn jemand ein Problem mit dem direkt Betroffenen nicht alleine lösen kann, wendet er sich an den Kümmerer der Klärungsstelle, welcher durch die Stufen einer Problem- und Konfliktlösung begleitet.

Die Klärungsstelle ist für die nachhaltige Lösung von Konflikten zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zuständig. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer dialogischen Kultur in der Schule mit dem Ziel, Transparenz und Verständnis füreinander wachsen zu lassen. Sie steht jedem Mitglied der Schulgemeinschaft zur Lösung eines Konfliktfalles zur Verfügung und ist zur Neutralität gegenüber dem Vorgang und den Konfliktparteien sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie setzt sich aus entsprechend geschulten Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen, die ein möglichst großes Vertrauen genießen. Die Klärungsstelle gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Arbeitskreise

Neben den hier beschriebenen Organen der Schule gibt es Arbeitskreise zu einzelnen Themen wie Basar, Bibliothek, Küche usw. Jeder Arbeitskreis gibt sich eine Beschreibung und benennt einen Sprecher.

Immer dann, wenn etwas entschieden und verantwortet werden muss, entsteht eine Eignerschaft, zu welcher mit dem Vorstand eine Prozessvereinbarung getroffen werden muss (siehe Eignerprinzip). Ansonsten erarbeiten Arbeitskreise Konzepte, Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen, die einen Eigner oder ein anderes Vereinsgremium bzw. -organ bei dessen Entscheidungsfindung unterstützen.

Wahlbeirat

Der Wahlbeirat unterstützt die Wahl der Aufsichtsräte im Träger- und der Vorstände im Förderverein. Er präsentiert der Mitgliederversammlung die Kandidaten. Dazu sammelt er Vorschläge aus der gesamten Schulgemeinschaft und spricht bei Bedarf Personen gezielt an. Er führt mit den Kandidaten Gespräche, in denen er sie über die Rechte und Pflichten des Amtes aufklärt. Er nimmt keine Vorauswahl oder Bewertung der Kandidaten vor.

Beim Trägerverein richtet der Wahlbeirat ein besonderes Augenmerk darauf, dass sich im Aufsichtsrat nach Möglichkeit Kompetenzen und Erfahrungen zu allen 3 Verantwortungsfeldern des Vorstandes wiederfinden.

Beim Förderverein richtet der Wahlbeirat ein besonderes Augenmerk darauf, dass sich im Vorstand nach Möglichkeit Kompetenzen und Erfahrungen im Betriebswirtschaftlichen und in Baufragen wiederfinden.

Der Wahlbeirat besteht aus vier Personen, von denen zwei vom Kollegium und zwei von der Elternvertretung bestimmt werden. Amtierende Vorstände und Aufsichtsräte sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, Wahlbeiräte selbst können nicht für die Posten kandidieren, die zur Wahl stehen. Für die Tätigkeit des Wahlbeirats stellt der Vorstand Handlungsleitlinien zur Verfügung.

Schulparlament

Die fünf Schulorgane Lehrerkollegium, Schülervertretung, Elternvertretung, Betreuung sowie Verwaltung und Hausmeisterei bilden gemeinsam das Schulparlament. Das Schulparlament ist verantwortliche für die Verabschiedung der Schulverfassung. Das erstmalige Inkrafttreten sowie jede Änderung der

Schulverfassung bedarf der Zustimmung aller fünf genannten Schulorgane, jeweils mit einfacher Mehrheit innerhalb der Schulorgane.

Die Urfassung dieser Schulverfassung wurde in der Schulgemeinschaft umfassend beraten.